

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreise Pinneberg
Vom 31. Oktober 1969**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird mit Ermächtigung der obersten und höheren Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung und Schraffur eingetragenen Landschaftsteile unterstelle ich mit Ausnahme der Baugebiete, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie der in rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete oder für andere Zwecke ausgewiesenen Teile mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die dieser Verordnung beigelegte Ausfertigung.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame jedweder Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern oder die Landschaft und ihre Bestandteile, insbesondere auch die Gewässer, zu verunreinigen,
- c) Zelte, Zeltlager, Jugendlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir nach der Zeltverordnung und nach dieser VO zugelassenen Stellen zu errichten sowie Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen an anderen als den vorgenannten Plätzen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch Verursachung von Lärm oder in anderer Weise zu stören,
- e) Bäume, Baumgruppen oder andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hümngräber, Wallanlagen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

§ 3

(1) Alle Maßnahmen, die das Landschaftsbild verändern oder verunstalten, die Natur schädigen oder die geeignet sind, den Naturgenuß zu beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

- a) für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten vorhandener Baulichkeiten,
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Park- und anderen Plätzen, Eisenbahnanlagen und künstlichen Wasserläufen,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für die Kultivierung und Aufforstung von Moorflächen, für die Durchführung von Wasserregulierungen mit Ausnahme der Binnenentwässerung durch Gräben und Dränagen und für die Trockenlegung von Teichen,

f) für die Beseitigung von Hecken, von Einzelbäumen über 40 cm Brusthöhen-Durchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, sowie von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes auch aus Parkanlagen und Feldgehölzen.

(2) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

(3) Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.

(4) Soweit für die unter (1) genannten Vorhaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften ohnehin meine Genehmigung einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) Nutzungen und Maßnahmen der Garten-, Land- und Forstwirtschaft sowie die Torfgewinnung für den Eigenbedarf,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) Maßnahmen zur Erhaltung der Anlagen der Wasser- und Bodenverbände und des Abwasserzweckverbandes Pinneberg.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlung nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) Die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 6. Oktober 1941 (Reg. Amtsbl. Schleswig S. 197), vom 19. Mai 1942 (Reg. Amtsbl. Schleswig S. 91), vom 27. April 1943 (Reg. Amtsbl. Schleswig S. 63), vom 10. Februar 1944 (Reg. Amtsbl. Schleswig S. 16), vom 6. März 1951 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 48), vom 1. August 1955 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 206), vom 2. Mai 1960 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 97), vom 20. April 1961 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 133), und vom 30. November 1964 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 218),
- b) Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in der Gemeinde Quickborn vom 7. Mai 1965 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 101).

Pinneberg, den 31. Oktober 1969

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

Karte für das LSG vom 31.10.1969 zur Zeit in Überarbeitung

Fachdienst Umwelt
Naturschutzbehörde